Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 50-51 (1933)

Heft: [5]

Artikel: Hausbesitz und Bundesmassnhamen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-582865

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Illustrierte schweizerische

Handwerker-Zeitung

Unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Abonnementspreis: 6 Monate Fr. 6.-, 12 Monate Fr. 12.- **Inserate:** 30 Cts. per einspaltige Colonelzeile. Wiederholungen Rabatt

Redaktion, Druck, Verlag und Expedition

Walter Senn-Blumer, vorm. Senn-Holdinghausen Erben, Zürich, Alfred Escherstr. 54 Postcheck VIII 373

Annoncenregie: Fritz Schück Söhne, Zürich (Alfred Escherstr. 54) Postfach Zürich-Enge Postcheck VIII 2961 Telephon 57.880

Zürich, 3. Mai 1934 Erscheint jeden Donnerstag Band 51 **No. 5**

Hausbesitz und Bundesmaßnahmen

(Korr.) Die Forderung von Bundesmaßnahmen gegenüber dem unhaltbaren Überhandnehmen des Bürgschaftsunwesens, das nicht zuletzt zur Überschuldung der Landwirtschaft beigetragen hat, sowie die Forderung einer gesetzlichen Belastungsgrenze für die Hypotheken-Aufnahme sind als Postulate für die bäuerliche Sanierung bekannt. Daß darüber hinaus auch der städtische Haus- und Grundbesitz ein Interesse an diesen Forderungen hat, geht aus der letzten Publikation von deren Organ „Der Schweizerische Haus- und Grundeigentümer" hervor. Sie werden als ebenfalls drängende Maßnahmen für den bedrohten Hausbesitz gefordert.

Gerade die Ketten- und Handwerkerbürgschaften haben zur ungesunden Entwicklung des Bauwesens in den letzten Jahren wesentlich beigetragen und beschleunigen nunmehr noch den Zusammenbruch der Spekulationsbauerei in geradezu gefährlicher Art. Wenn z. B. einem „Bürgschaftsregister" sämtliche Bürgschaftsverpflichtungen zu melden wären, würde eine Bürgschaft nur durch Eintragung in ein solches Register rechtsgültig. Auf diese Weise könnte man verhindern, daß Leute mit einem bescheidenen Vermögen Bürgschaftsverpflichtungen von Hunderttausenden von Franken eingehen, deren Zusammenbruch in der Folge die ganze Kette der Bürgen, ja ganze Landesgegenden in finanzielle Schwierigkeiten bringt. Denn wer ersetzt heute Bürgschaften? Niemand, als etwa noch die Bürgschaftsgenossenschaften, die aber an strenge Vorschriften gebunden sind und nicht allen Leuten dienen können und solchen schon gar nicht, welche bereits in finanziellen Schwierigkeiten stehen.

Die Aufstellung einer Belastungsgrenze für Hypotheken aber, die ebenso dringlich ist, würde verhindern, daß bis unter den Schornstein Hypotheken plaziert werden und zwar so lange, als im Moment noch gute Bürgen vorhanden sind. An der Erfüllung beider Maßnahmen sind sowohl die Grundeigentümer selbst als auch alle anderen Wirtschaftskreise, und dies nicht nur als Mieter, interessiert.

Zwei weitere Maßnahmen jedoch, die in diesem Zusammenhang vom Haus- und Grundbesitz gefordert werden, müssen, wenigstens in der Absolutheit, in der es geschieht, einige Bedenken erwecken. Es werden da einmal, analog dem bäuerlichen Sanierungsverfahren, gesetzliche Handhaben gefordert, die Hausbesitzern, deren Liegenschaft nicht hoffnungslos überschuldet ist, durch die schwere Zeit hindurchhelfen sollen. Dabei wird darauf hingewiesen, daß man im Jahre 1917 in St. Gallen, als die Krise der Stickerei den Platz lahmlegte, ein solches Verfahren mit Erfolg anwendete. Es wurde damals eine Spezialkommission gebildet, bestehend aus Liegenschaftseigentümern und Vertretern der Hypothekenbanken unter dem Vorsitz von Behördemitgliedern zur Rettung notleidender Liegenschaftseigentümer, deren Objekte nicht rettungslos überschuldet waren. Ebenso wurden Vorschüsse durch den Staat an Liegenschaftseigentümer gewährt, deren Miet- oder Pachtzinseinnahmen oder sonstigen Mittel nicht ausreichten, um die Kapitalzinsen zu bestreiten.

Es kann nicht bestritten werden, daß sich die damaligen Maßnahmen sehr segensreich auswirkten. Ohne sie wäre wohl die Not wesentlich schlimmer geworden. Die Frage ist nur, ob man heute generell von Seiten des Hausbesitzes solche Forderungen erheben darf. Es mag heute in vielen Gegenden eine ähnliche Situation vorhanden sein, wie damals in St. Gallen. Man denke nur an die Lage in den Gebieten der niedergehenden Uhrenindustrie, z. B. gewissen solothurnischen Gemeinden. Daß dort die Situation ganz ähnlich ist, wie in St. Gallen, ist bekannt und deshalb dürften sich ähnliche Maßnahmen auch wieder rechtfertigen und segensreich auswirken. Nur scheint es übertrieben, solche Sanierungsmaßnahmen als generelle Bundesaktion vom Stapel zu lassen, denn für viele Gebiete ist die Lage noch lange nicht so hoffnungslos, und der Schrei nach Bundesunterstützung sicher unberechtigt.

Des weiteren wird gefragt, ob es nicht auch am Platze sei den Kantonen die Kompetenz einzuräumen, ein Bauverbot zu erlassen, wo ein Leerwohnungsbestand vorhanden ist, z. B. über 1—2 Prozent des Gesamtwohnungsbestandes hinausgeht. Daß wiederum in den von der Krise besonders betroffenen Gebieten eine solche Maßnahme sich vorteilhaft auswirken könnte, kann nicht bestritten werden. Aber in den meisten Gemeinden muß ein solcher Leerwohnungsbestand als durchaus normal betrachtet werden, und ein Bauverbot dürfte deshalb heute noch verfrüht sein, denn es ist noch lange nicht gesagt, daß dies ein Zeichen dafür ist, daß das Wachstum der Städte zum Stillstand gekommen ist.

Der Erlaß eines kategorischen Bauverbotes müßte die Preisbewegung auf diesem Gebiete direkt zum

Erstarren bringen, ja bei Wachstum der betreffenden Gemeinden direkt preiserhöhend wirken. Dies künstlich auf dem ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft herbeiführen zu wollen, kann aber unmöglich im volkswirtschaftlichen Interesse liegen.

Bauchronik.

Baupolizeiliche Bewilligungen der Stadt Zürich wurden am 27. April für folgende Bauprojekte, teilweise unter Bedingungen, erteilt:

Ohne Bedingungen:

1. Stadt Zürich, Abortumbau im Restaurant Drahtschmidli Wasserwerkstraße 17, Z. 6;

Mit Bedingungen:

2. Th. Heußer-Hürlimann, Erstellung eines Öltankes im Vorgartengebiet Geßnerallee 52, Z. 1;
3. H. Maag, Umbau Löwenstraße 69, Z. 1;
4. A.-G. Neues Schloß, Erstellung einer Einfriedung und teilweise Offenhaltung des Vorgartengebietes Tödistraße 16, 18, 20/Stockerstraße 9, 11 und 17, Z. 2;
5. M. Bodmer, Umbau Parkring 37, Abänderungspläne, Z. 2;
6. H. U. Boßhard, Verandaanbau Scheideggstr. 80 (Erneuerung der Baubewillung), Z. 2;
7. Fr. Clostermeyer, Erstellung eines Motorradhäuschens bei Kleeweidstraße 4, Z. 2;
8. Genossenschaft Bachstraße 10, Um- und Anbau mit Einrichtung von Autoremisen Bachstr. 16, Z. 2;
9. Genossenschaft Grütlistraße, Erstellung einer Einfriedung und teilweise Offenhaltung des Vorgartengebietes Grütlistraße 84/Gablerstraße 6, Z. 2;
10. A. Lattmann, Zweifamilienhaus Leimbachstraße/Zwirnerstraße 116, Z. 2;
11. Geschw. Zimmermann, Erstellung eines Balkons anstelle eines Verandadaches Mutschellenstraße Nr. 23, Z. 2;
12. F. Wolff-Zumsteg, Umbau Aemtlerstraße 98, Z. 3;
13. Immobiliengenossenschaft Manessestraße 4, Erdgeschoßumbau Manessestraße 4, Z. 4;
14. K. Locher, Umbau Schöneggstraße 40, Z. 4;
15. J. Schlatter, Umbau im Hofgebäude Nietengasse Nr. 3, Z. 4;
16. J. Halter, Erstellung einer Dachlukarne Neugasse Nr. 67 Luisenstraße, Z. 5;
17. Schütze & Co., Erstellung eines Fabrikanbaues bei Wilhelmstr. 4 und Umbau Limmatstr. 309, Z. 5;
18. Stadt Zürich, Erstellung der Ufermauer an der Limmat an der Hardturmstraße, Z. 5;
19. Dr. H. Peter, An- und Umbau Blümlisalpstraße Nr. 27 und 29, teilweise Verweigerung, Z. 6;
20. A. Ramp, Umbau im Werkstattgebäude Vers.-Nr. 351 hinter Stampfenbachstraße 137, Z. 6;
21. M. v. Frankenberg, Autoremisenanbau Ottikerstraße 53, Z. 6;
22. Prof. Dr. G. Fanconi, Einfamilienhaus Spiegelhofstraße 39, Abänderungspläne, Z. 7;
23. A. Gerhart, Einfamilienhaus Witikonerstr. 380, Z. 7;
24. Immobilienverkehrs A.-G., Umbau mit Einrichtung einer Autoremise Dufourstraße 31, Z. 8;
25. Walder & Doebeli, Doppelwohn- und Geschäftshäuser Forchstraße 26, 28 und 30, Abänderungspläne, Z. 8;
26. J. Kreis, Zweifamilienhaus Loogartenstraße 9 (abgeändertes Projekt), Z. 9;
27. Wwe. J. Rubele, Erstellung eines Verkaufsstandes an der Hohlstraße, Z. 9;
28. G. Springinsfeld's Erben, Umbau und teilweise Ausmauerung des Schuppens bei Schächenstraße Nr. 7, Z. 9;
29. J. & H. Hürlimann, Einfriedung Ackersteinstraße Nr. 123, Z. 10;
30. Stadt Zürich, Umformerhaus mit Offenhaltung des Vorgartengebietes an der Dorfstraße und die Situation eines später zu erstellenden Wohnblockes, Z. 10;
31. E. Berger, Erstellung einer Einfriedung Schärenmoosstraße 44, Z. 11;
32. R. Brunner, Wohnhaus Tramstraße 86, Z. 11;
33. K. Grogg, ein Mehrfamilienhaus mit Autoremise und Lagerraum Schuppisstraße 15, teilweise Verweigerung, Z. 11;
34. Liand A.-G., Einfamilienhäuser Spielwiesenstraße Nrn. 3, 5, 7, 9, 11, 13/Regensbergerstraße 127, 129, 131, 133, 135 und 137, Wiedererwägung und Abänderungspläne, Z. 11;
35. U. Richi, An- und Umbau Seebachstraße 29, Z. 11;
36. F. Westermann, Erstellung einer Einfriedung Hofwiesenstraße 251, Z. 11.

Umbau am Landesmuseum in Zürich. Durch den Umzug des Kunstgewerbemuseums nach dem neuen Gewerbeschulhaus am Sihlquai stehen nun dem Landesmuseum die schon lange benötigten Räumlichkeiten zur Verfügung. In diesem Zusammenhang wurden am Gebäudeteil, in dem sich das Kunstgewerbemuseum befand, einige Änderungen vorgenommen. Die Treppe, über die man bisher vom Vorhof ins Gebäude gelangte, wurde abgerissen, ebenso befindet sich keine Türe mehr dort. Auch der Vorhof erfuhr einige Veränderungen, so wird gegenwärtig an der Stelle, an der sich die Treppe befand, ein Blumenbeet errichtet, das sich dann längs der Front hinziehen wird. Außer diesem neuen Arrangement wurden zum Teil die schon bestehenden Anlagen noch vergrößert. Die kleinen Wieschen, die sich vor dem Landesmuseum befinden, werden durch diese neuen Anlagen sehr schön ergänzt.

Umbau im Burghölzli in Zürich. Der Regierungsrat verlangt vom Kantonsrat einen Kredit von 215,000 Fr. für die Verlegung des Hörsaales, Umbau der Zugangstreppen, Erneuerung der Besuchsräume und des Konzertsaales, Einbau eines Betsaales und Verbesserung der Heizung in den genannten Räumen der Heilanstalt Burghölzli. Die neuen Spitalbauten werden voraussichtlich in der Nähe der Anstalt Burghölzli errichtet, was zur Folge haben dürfte, daß die Erstellung einer besonderen psichiatrischen Klinik aufgeschoben und erst für die letzte Bauetappe der neuen kantonalen Krankenanstalten in Frage kommen wird.

Die Bautätigkeit in der Zürcher City. Außer dem Appartementshouse an der Nüschelerstraße, wird gegenwärtig noch ein neues Geschäftshaus in der City erstellt. Der Neubau wird nicht direkt an die Straße zu liegen kommen, sondern hinter dem Geschäftshaus zum Löwenbollwerk, das sich an der Löwenstraße befindet. Die Front des fünfstöckigen Gebäudes wird sich auf der Seite des Schanzengrabens befinden, wodurch sich auch das bauliche Bild von dieser Seite aus vervollkommnen wird. Der Neubau wird von der Firma Hatt-Haller, im Auftrage der Basler Lebensversicherungsgesellschaft erstellt. Zwischen der Sihlporte und diesem Neubau befindet sich noch ein verbaubarer Platz, auf dem sich auch schon Baugespanne befinden.